



Bereitstellungstag: 09.11.2018

Änderung vom 08.11.2018 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird mit der in § 5 Abs. 4 LImSchG vorgeschriebenen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und unter Würdigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung von der Bürgermeisterin der Stadt Kleve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 10.10.2018 folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011 erlassen, wobei die Regelungen der §§ 1 bis 14, 18 und 19 dieser Verordnung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 OBG, die Regelungen der §§ 15 und 16 dieser Verordnung auf § 5 Abs. 1 LImSchG gestützt sind:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (5) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt
- (7) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.
- (8) Von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.11.2018

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde
Northing